

**Reisekosten ab 2008-  
Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick**

Ab 2008 wurden in den neuen Lohnsteuerrichtlinien für sämtliche auswärtige Dienstgeschäfte inhaltlich und betragsmäßig einheitliche Reisekostensätze festgelegt.

Dadurch kann man im neuen Reisekostenrecht ab 2008 auf die bisherige Unterscheidung zwischen Dienstreise, Einsatzwechselfähigkeit und Fahrtätigkeit verzichten.

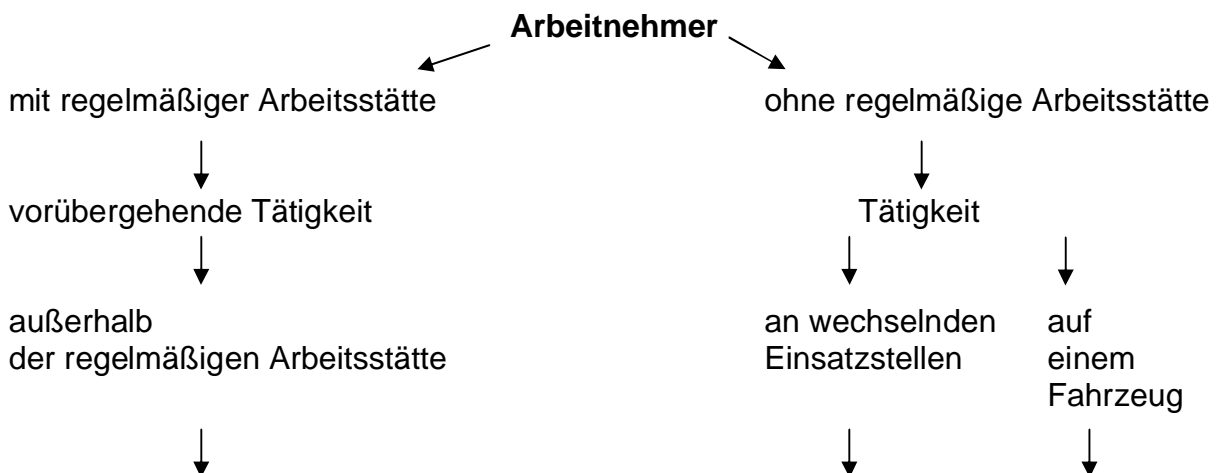
Somit werden ab sofort alle auswärtigen Dienstgeschäfte eines Arbeitnehmers mit gleich hohen Reisekostenbeträgen angesetzt.

Das heißt: ALLE beruflichen Reisetätigkeiten werden in Zukunft mit denselben Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungspauschalen begünstigt, und zwar unabhängig von der jeweiligen Einsatz- und Tätigkeitsstätte.

Es klingt zunächst nach einer Erleichterung des bisherigen Reisekostenrechts, allerdings wird sich in vielen Fällen der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte künftig als Problembereich des neuen Reisekostenrechts erweisen, da die regelmäßige Arbeitsstätte ab dem 01.01.2008 darüber entscheidet, ob der betriebliche Einsatz unter die Reisekosten fällt.

Wir möchten unseren Mitarbeitern im Folgenden einen praxisbezogenen Überblick geben, der insbesondere auch unsere „Selbstbucher“ anspricht.

**Überblick: berufliche Auswärtstätigkeit ab 01.01.2008**



= **REISEKOSTEN** im lohnsteuerlichen Sinne  
= Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten

### **Wegfall der 3 – Monatsfrist (für bestimmte Kosten)**

Bis zum 31.12.2007 durften längere Auswärtstätigkeiten maximal für 3 Monate nach den Grundsätzen für Dienstreisen abgerechnet werden, da sich ab dem 4. Monat eine regelmäßige Arbeitsstätte ergab. Diese Regelung wurde ab dem 01.01.2008 aufgehoben, was bedeutet, dass Fahrtkosten und Übernachtungskosten zeitlich unbefristet als Reisekosten gelten.

Allerdings werden die Verpflegungspauschalen auf 3 Monate beschränkt, so dass im Hinblick hierauf auch in Zukunft eine Grenze gesetzt wurde.

### **Wegfall der 30- km- Grenze**

Nach bisher geltendem Recht durften bei der Einsatzwechseltätigkeit die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und auswärtiger Einsatzstelle nicht als Reisekosten abgezogen werden, wenn die Entfernung zur Einsatzstelle nicht mehr als 30 Kilometer betrug. Diese galten nämlich als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und konnten bisher nur im Rahmen der Entfernungspauschale angesetzt werden.

Ab dem 01.01.2008 wurde diese 30- km- Zone gestrichen, was bedeutet, dass für Arbeitnehmer, die an wechselnden Einsatzstellen beschäftigt sind, alle Fahrten zum Betrieb – unabhängig von der Entfernung – als Reisekosten abgezogen werden können.

### **Der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte**

Nach neuem Recht ist die regelmäßige Arbeitsstätte entscheidend dafür, ob der berufliche Einsatz

- unter den Begriff der **Reisekosten** fällt, **weil** der Arbeitnehmer **nicht an einer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig** wird (in diesem Fall ist ein steuerfreier Fahrtkostenersatz durch den Arbeitgeber weiterhin möglich), **oder**
- unter die Regelung der **Entfernungspauschale** fällt, **weil er an einer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig** wird und es sich dann um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte handelt (in diesem Fall wäre der Fahrtkostenersatz durch den Arbeitgeber lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn)

Der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wurde nach neuem Recht erweitert.

Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, wurde in die Lohnsteuerrichtlinien eine **Vereinfachungsregel** aufgenommen, die besagt, dass von einer **regelmäßigen Arbeitsstätte immer** dann auszugehen ist, **wenn** die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer **durchschnittlich an einem Arbeitstag** (unabhängig davon, wie lange) **je Arbeitswoche im Kalenderjahr** aufgesucht wird.

**Regelmäßige Arbeitsstätte** ist ausdrücklich **jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers.**

Kritisch ist deshalb, ob auch **andere ortsfeste Einrichtungen**, die nicht dem Arbeitgeber selbst gehören- bzw. nicht von diesem gemietet wurden, regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitgebers sein können?

Nach **Ansicht der Finanzverwaltung** muss der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte weiter ausgelegt werden, was bedeutet, dass **auch betriebsfremde Einrichtungen**, wie zum Beispiel der Betrieb eines Kunden, in Frage kommen, wenn die Tätigkeit auf Dauer angelegt ist.

Für diese Beurteilung wird allerdings entscheidend sein, dass die **Nicht-Arbeitgebereigenen** Einrichtungen dauerhaft aufgesucht werden; weiterhin müssten **u.E. z.B. entsprechende vertragliche Vereinbarungen** zwischen den beiden Parteien vorliegen, weil diese Einrichtungen ja in dem Fall dem Arbeitgeber zugerechnet werden würden.

### **Fazit**

Es gibt aufgrund der Neuregelung noch wenig Literatur und natürlich treffen kaum Rechtsprechungen aus der Vergangenheit auf die Erweiterung des Begriffs der regelmäßigen Arbeitsstätte zu.

Im Rahmen von künftigen Lohnsteuer Außenprüfungen können sich bei einer falschen Behandlung somit unter Umständen nicht unerhebliche Auswirkungen ergeben.

Um unzutreffende Behandlungen bereits im Vorfeld zu vermeiden, kann der Arbeitgeber beim Finanzamt für den Einzelfall eine **kostenfreie, haftungsbefreiende Anrufungsauskunft für lohnsteuerliche Zwecke gemäß § 42 e EStG** beantragen.